

## **Veterinärrechtliche Anforderungen für die Durchführung der Landestierschau der „Grünen Tage Thüringen“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022**

Auf Grund der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und der jeweils dazu erlassenen Rechtsvorschriften werden nachstehende Anforderungen an die auszustellenden Tiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Alpakas, Lamas, Geflügel, Tauben, Kaninchen und Bienenvölker), ihren An- und Abtransport sowie an die Durchführung der Veranstaltung gestellt:

1. Jeder Aussteller, Verkäufer oder Begleiter von Pferden aus anderen Bundesländern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Alpakas, Lamas und Bienenvölkern hat ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Herkunftsort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vor dem Auftrieb für die auszustellenden Tiere vorzulegen.

2. Das Gesundheitszeugnis darf, mit Ausnahme der **Anlage 5** für Bienen, nicht älter als fünf Tage sein. Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse haben dem Muster der Anlage 1 bis 6, die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung für Geflügel der Anlage 7 zu entsprechen.

Sofern ein TRACES-Zertifikat gesetzlich vorgeschrieben ist, muss dieses spätestens 2 Arbeitstage vor dem Auftrieb dem VLÜA Erfurt vorliegen.

3. Für alle teilnehmenden Pferde sind Identität und Herkunft gemäß **Anlage 9** beim Veranstalter nachzuweisen. Reit- und Fahrbetriebe sind zur Tierschau nur zugelassen, wenn sie die vorgeschriebene Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Pkt. 3c des Tierschutzgesetzes des für ihren Wohnsitz zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes besitzen. Dies ist auf Anforderung dem VLÜA Erfurt vorzulegen.

Bei Pferden ist der wirksame Impfschutz (entsprechend den Anweisungen des Impfstoffherstellers) gegen Equine Influenza nachzuweisen. Eine Impfung gegen Equines Herpesvirus und das West-Nil-Virus (WNV) und eine Insektenprophylaxe der Equiden wird empfohlen.

4. Bei Kaninchen ist der aktuelle Impfschutz gegen RHD durch Vorlage des Impfausweises zu dokumentieren. Die Impfung gegen Myxomatose und RHD 2 wird empfohlen.

5. Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. Der wirksame Impfschutz ist durch Vorlage einer Impfbescheinigung zu belegen. Tauben sollten einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirus-Infektion besitzen. Für Wirtschaftsgeflügel ist eine tierärztliche klinische Untersuchung innerhalb 5 Tage vor der Einlieferung erforderlich. Wassergeflügel darf nur eingeliefert werden, wenn es längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist oder im Herkunftsbestand nachweislich gemeinsam mit Hühnergeflügel gehalten wird.

6. Die für den An- und Abtransport benutzten Fahrzeuge sowie Verladerampen sind vor der jeweiligen Verladung zu reinigen und anschließend wirksam zu desinfizieren. Es ist eine Desinfektionsbescheinigung mitzuführen (§§17 und 22 ViehVerkV).

7 Die zum Auftrieb gelangenden Tiere müssen so gekennzeichnet sein, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Identität eines jeden Tieres ohne Zweifel festzustellen ist (§7 i. V. m. 27, 34, 39 und 44 ViehVerkV sowie DelVO (EU) 2019/2035).

8. Der Auftrieb in Gaststallungen oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen auch Tiere, die nicht zur Ausstellung gehören, untergebracht sind, ist verboten.

9. Werden vom Veranstalter Tierunterkünfte bereitgestellt, sind diese vor und nach der Belegung zu reinigen und zu desinfizieren (§ 18 ViehVerkV).

10. Eine Repellentbehandlung aller für Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer wird empfohlen.

12. Sofern nach Abtrieb eine Quarantäne vorgeschrieben ist, hat der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt die tierseuchenrechtliche Überwachung durchzuführen und über die Aufhebung der Quarantäne zu entscheiden. Bei Rindern wird nach der Ausstellung eine Quarantäne mit erneuter Blutuntersuchung ab dem 21. Tag der Quarantäne empfohlen.

13. Der An- und Abtransport und die Durchführung der Tierschau haben den folgenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und
- der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L S. 1) sowie
- der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)

14. Die Überwachung des Auf- und Abtriebes der Tiere, sowie des Verlaufes der Veranstaltung unterliegen der veterinärbehördlichen Aufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bei der kreisfreien Stadt Erfurt. Den Anordnungen des Amtstierarztes ist Folge zu leisten. Tiere ohne amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (sofern gefordert) sowie Fahrzeuge ohne gültige Desinfektionsbescheinigung werden zurückgewiesen.

gez. Dr. Ulrich Kreis  
Amtsleiter

Erfurt,

## Anlage 1

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Rinder

für das Verbringen von Rindern, einschließlich Kälbern auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022

zuständiges Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt:  
(Stempel)

Name und Anschrift \_\_\_\_\_

des Tierhalters: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt bestätigt, dass

1. die oben aufgeführten Tiere klinisch gesund sind und insbesondere keine Anzeichen einer auf Rinder übertragbaren Krankheit zeigen,
2. die Tiere nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone stammen.
3. die ausgestellten Kälber älter als 10 Tage sind oder werden vom Herkunftsbestand bis zur Ausstellung weniger als 100 km weit transportiert.
4. in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Rinder gelisteten Tierseuchen bzw. Rindersalmonellose aufgetreten sind,

sich die Tiere während der letzten 30 Tage – oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt im Bestand aufgehalten haben und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben,

5. alle in den Betrieb verbrachten Rinder bezüglich BHV1 die Anforderungen der DelVO (EU) 2020/698, Anhang IV, Teil IV, Kapitel 1, Abschnitt 2, Buchstabe d erfüllten, d.h.
  - a) sie stammten aus einem freien Betrieb in freier Zone

oder

b) wurden 14 Tage vor Versendung negativ serologisch auf BHV1-Vollvirus untersucht

6. alle in den Betrieb verbrachten Rinder bezüglich BVD die Anforderungen der DelVO (EU) 2020/698, Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1, Abschnitt 1, Buchstabe c erfüllten, d.h.

a) sie stammten aus einem freien Betrieb in freier Zone

**oder**

b) sie stammen aus einem freien Betrieb aus anderen Zonen, der serologisch überwacht wird

**oder**

c) es handelt sich um tragende Tiere aus einem freien Betrieb, die individuell serologisch untersucht wurden

Für die oben genannten Tiere wird zusätzlich bescheinigt, dass diese

a. aus als tuberkulosefrei anerkannten Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO(EU) 2021/620 stammen,

b. aus als brucellosefrei anerkannten Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO(EU) 2021/620 stammen,

c. aus leukoseunverdächtigen Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620 stammen,

d. aus BHV1-freien Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO(EU) 2021/620 stammen **und**

- sie wurden innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb blutserologisch mit negativem Ergebnis auf BHV1 (gB-Antikörper) untersucht,

e. BVD freie Tiere sind, die in der Datenbank HI-Tier als BVDV-frei dokumentiert (negatives Ergebnis Ohrstanze) und innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb mittels einer in der amtlichen Methodensammlung zugelassenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sind

und (Zutreffendes bitte ankreuzen)

das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einer BVD-freien Zone gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620 liegt

oder

- das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, in denen innerhalb der letzten 4 Monate eine serologische Stichprobenuntersuchung mit einem negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt wurde

oder

- das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde vor der Versendung in Abhängigkeit von den bisherigen Untersuchungen und gegebenenfalls von dem Stadium einer Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet:
  - sofern es mindestens 150 Tage trächtig ist, mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antikörper oder
  - sofern es weniger als 150 Tage trächtig ist, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurden

f. BT (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.  Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben in Zonen, die gemäß DuVO (EU) 2021/620 den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV haben

oder

2.  Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben, die frei sind von Blauzungenkrankheit. Der Herkunftsbestand liegt in einem Gebiet mit Tilgungsprogramm (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 2 DelVO (EU) 2020/689)

und

folgende Bedingungen wurden eingehalten: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- sie wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung geimpft (Grundimmunisierung abgeschlossen) /

- deutsche** Kälber bis zum Alter von 3 Monaten-

- Grundimmunisierung von Mutterkuh gegen BTV-8 28 Tage vor Abkalbung abgeschlossen
- Biestmilch erhalten
- Tierhaltererklärung Kälber liegt nachweislich vor

oder

- sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität entnommen wurde

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 60 Tage vor Verbringung entnommen

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 30 Tage vor Verbringung entnommen und die Tiere haben einen negativen PCR-Test einer Probe, die frühestens 14 Tage vor Verbringung entnommen wurde

3.  Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben, die frei sind von Blauzungenkrankheit. Der Herkunftsbestand liegt in einem Gebiet ohne Tilgungsprogramm / in Restriktionszonen (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 DelVO (EU) 2020/689):

Die Tiere wurden mindestens die letzten 60 Tage vor der Verbringung in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius um den Betrieb gehalten, wo eine Überwachung in Übereinstimmung mit den in Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2 der DelVO (EU) 2020/689 festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde.

**und** folgende Bedingungen wurden eingehalten: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

sie wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung geimpft (Grundimmunisierung BTV 8 abgeschlossen) /

**deutsche** Kälber bis zum Alter von 3 Monaten-

- Grundimmunisierung von Mutterkuh gegen BTV-8 ist 28 Tage vor Abkalbung abgeschlossen
- Biestmilch erhalten
- Tierhaltererklärung Kälber liegt nachweislich vor (Anlage 9)

oder

- sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität entnommen wurde

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 60 Tage vor Verbringung entnommen

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 30 Tage vor Verbringung entnommen und die Tiere haben einen negativen PCR-Test einer Probe, die frühestens 14 Tage vor Verbringung entnommen wurde

bescheinigt.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig.

---

Ort, Datum

---

Siegel und Unterschrift des  
Amtstierarztes